

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: **Förderkreis des Städt. Gymnasiums Borghorst**
Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister einzutragen und führt dann den Namenszusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Steinfurt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Städt. Gymnasiums Borghorst in Steinfurt
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Unterstützung von schulischen Aktivitäten sowie kulturellen Aufgaben des Städt. Gymnasiums Borghorst.
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen/Schülern, dem Kollegium und den Eltern sowie zwischen Schule und Elternhaus.
 - Anschaffung von Lernmaterialien, Geräten und Gegenständen für den schulischen Gebrauch.
 - Finanzielle und ideelle Hilfen für bedürftige Schülerinnen und Schüler der Schule.
 - Finanzierung und Ausgabe von (Buch)prämien an besonders bewährte Schülerinnen und Schüler sowie zur Unterstützung von Studienfahrten.
 - Andere Unterstützungsleistungen die dem Städt. Gymnasium Borghorst zu Gute kommen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung, durch Förderung von Bildung und Erziehung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder, innerhalb eines Monats über den Antrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft wird mit der Einzahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
6. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und zwei Beisitzern.
2. Der/Die zweite Vorsitzende soll in der Regel der/die jeweilige Schulleiter/in des Städt. Gymnasiums Borghorst sein.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet die eingehenden Mitgliedsbeiträge und Spenden.
5. Der Vorstand entscheidet insbesondere über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel. Für seine Beschlüsse ist Stimmenmehrheit erforderlich.
6. Der Vorstand legt zu jeder Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor, der vorab von den Kassenprüfern geprüft wird.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
8. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand, schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse.
2. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 Mitgliedern muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Stimmenmehrheit bindend. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied mit je einer Stimme.

5. In der Mitgliederversammlung ist über die Vereinstätigkeit und die Kassenführung zu berichten und dem Vorstand und dem Kassierer Entlastung zu erteilen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzusetzen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, einen Schriftführer der ihre Beschlüsse protokolliert und zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
8. Um eine kontinuierliche Arbeit des Vorstandes sicherzustellen, finden im Wechsel alle zwei Jahre Wahlen des
 1. Ersten Vorsitzenden und des ersten Beisitzers (gerade Jahre) sowie des
 2. Kassierers und des zweiten Beisitzers (ungerade Jahre) statt.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen. Zur Änderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
10. Anträge zu Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und zur Auflösung des Vereins müssen mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 7 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 3. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 4. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 5. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 6. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 7. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 8. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweilig zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 8 Auflösung des Vereins und Anfall von Vereinsvermögen

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Dieser Beschluss ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des satzungsmäßigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Steinfurt als Schulträger mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, zugunsten des Städt. Gymnasium Borghorst zu verwenden.